

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 27. Juni 2019 und die Reduzierung des Bedingten Kapitals 2019, sowie die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionsprogramm 2024), über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024/I zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2024 sowie über Änderungen von § 5 Abs. 7 und Abs. 8 der Satzung

Nachfolgend berichtet der Vorstand zu dem der Hauptversammlung unter TOP 8 vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm:

Das bisherige Aktienoptionsprogramm 2019 wurde durch eine von der Hauptversammlung am 27. Juni 2019 beschlossene und bis zum 26. Juni 2024 gültige Ermächtigung des Vorstands bzw. soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollten, des Aufsichtsrats geschaffen und galt für die Ausgabe von bis zu 425.200 Stück auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen.

Auf der Basis der Ermächtigung vom 27. Juni 2019 sind zum 30. April 2024 insgesamt 283.742 Aktienoptionen ausstehend, welche mangels Eintritt der Voraussetzungen noch nicht ausgeübt wurden; weitere 75.000 Aktienoptionen sind ersatzlos verfallen. Das für die Bedienung dieser Aktienoptionen geschaffene Bedingte Kapital 2019 (§ 5 Abs. 7 der Satzung) wird daher nicht mehr in voller Höhe benötigt. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen daher, der ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, die Ermächtigung, soweit sie noch nicht ausgeübt wurde, vorsorglich aufzuheben und das Bedingte Kapital 2019 auf die Höhe herabzusetzen, welche im Höchstfall noch notwendig ist, um bis zur Beschlussfassung der Hauptversammlung ausgegebene und bisher nicht verfallene Aktienoptionen bedienen zu können.

Darüber hinaus beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung ein neues Aktienoptionsprogramm 2024 zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen im Gesamtvolumen von 550.000 Aktien der Brockhaus Technologies AG („BKHT-Aktien) und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals in Höhe von EUR 550.000,00 vorzuschlagen („Bedingtes Kapital 2024/I“). Den Aktionären steht für die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 gewährten Aktien kein Bezugsrecht zu.

Das Aktienoptionsprogramm 2024 hat zusammengefasst folgenden wesentlichen Inhalt, wobei Einzelheiten dem in der Einberufung veröffentlichten Beschlussvorschlag zu TOP 8 entnommen werden können:

1. Zweck des Aktienoptionsprogramms

Nach wie vor sind Vorstand und Aufsichtsrat der Brockhaus Technologies AG der Auffassung, dass Aktienoptionen ein wichtiger und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems sind. Die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen ist nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig die von ihr benötigten qualifizierten Führungskräfte anwerben und halten kann. Durch die Aktienoptionen wird die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert, die Mitarbeiter werden zu Miteigentümern und die Attraktivität der Brockhaus Technologies AG, aber auch des Konzerns insgesamt, als Arbeitgeber wird erhöht; weiter stärken Aktienoptionen die Bindung der Bezugsberechtigten an das Unternehmen bzw. an ihre Organfunktion. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird außerdem ein besonderer Leistungsanreiz für alle Bezugsberechtigten geschaffen, den Unternehmenswert mit dem Ziel einer positiven Kursentwicklung zu steigern. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Bezugsberechtigten zugute.

2. Zur Ausgestaltung der wesentlichen Planbestandteile im Einzelnen:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Die insgesamt maximal 550.000 unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 auszugebenden Aktienoptionen verteilen sich auf die Bezugsberechtigten Gruppen wie folgt:

- Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe A) erhalten höchstens insgesamt bis zu 250.000 Aktienoptionen (ca. 45,45 %);
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen der Gesellschaft im In- und Ausland (Gruppe B) erhalten höchstens insgesamt bis zu 200.000 Aktienoptionen (ca. 36,36 %);
- Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft im In- und Ausland (Gruppe C) erhalten höchstens insgesamt bis zu 100.000 Aktienoptionen (ca. 18,18 %).

Eine Person kann nur jeweils einer Gruppe zugeordnet werden. Sofern eine Person mehreren Gruppen angehört entscheidet der Vorstand über die Gruppenzuordnung.

b) Unentgeltlichkeit, Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen werden unentgeltlich ausgegeben.

Die Aktienoptionen haben eine Laufzeit von maximal sechs Jahren ab dem Ausgabedatum. Die Aktienoptionen können nach Wirksamwerden des Bedingten Kapitals 2024/I in einer oder in mehreren Tranchen bis zum 19. Juni 2029 an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresfinanzberichts oder einer etwaigen Quartalsmitteilung der Gesellschaft, oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach einer Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen. Sollte eine Ausgabe innerhalb eines Erwerbszeitraums aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften nicht möglich sein, kann bestimmt werden, dass der betreffende Erwerbszeitraum erst 10 Handelstage nach dem Wegfall der Beschränkung endet. Dies kommt beispielsweise bei Vorliegen von Insiderinformationen in Betracht.

c) **Wartezeit, Ausübungszeiträume, Ausübungstag**

Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabedatum ausgeübt werden, wobei § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG gewahrt werden muss („**Wartezeit**“). Eine Ausübung der Aktienoptionen ist nach Ablauf der Wartezeit vom Beginn des 9. Handelstags bis einschließlich zum 18. Handelstag, der dem Tag der Veröffentlichung (i) des Jahresabschlusses oder (ii) des Halbjahresabschlusses der Gesellschaft nachfolgt, zulässig. Der erste Tag der vorstehenden Frist, d.h. der 9. Handelstag nach der Veröffentlichung des relevanten Jahresabschlusses, gilt in jedem Fall als „**Ausübungstag**“. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einer Übernahme, bei einer wesentlichen Umstrukturierung oder dem Abschluss eines Unternehmensvertrags, weitere Ausübungszeiträume festlegen.

d) **Ausübungspreis, Bestimmung des Aktienwerts**

Für den Erwerb einer BKHT-Aktie infolge der Ausübung einer Aktienoption ist von den Bezugsberechtigten ein Ausübungspreis für den Erwerb der Bezugsaktien zu zahlen („**Ausübungspreis**“). Der Ausübungspreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabedatum (maßgeblicher Wertstichtag), sofern sich aus Gründen des Verwässerungsschutzes keine Änderungen ergeben. Der Ausübungspreis darf aber in keinem Fall unter dem auf eine Aktie entfallenden Anteil am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) liegen.

Der für den Ausübungspreis jeweils maßgebliche Aktienwert entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem Xetra der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren System) an den letzten 20 Handelstagen

vor dem jeweils maßgeblichen Wertstichtag. Sofern die Gesellschaft an einem Wertstichtag nicht mehr börsennotiert sein sollte, enthält die Ermächtigung eine Sonderregelung zur Festlegung des Ausübungspreises.

e) Erfolgsziel

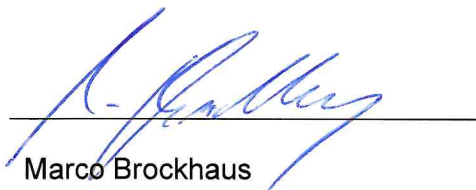
Eine Ausübung der Aktienoptionen ist nur möglich, wenn das Erfolgsziel am jeweiligen Ausübungstag erreicht wird. Dazu muss der Aktienwert der Gesellschaft am Ausübungstag zuzüglich der Summe etwaiger seit dem Ausgabedatum ausgezahlter Dividenden je Aktie der Gesellschaft mindestens 15 % über dem Aktienwert am Ausgabedatum liegen.

f) Weitere Bestimmungen

Die Ermächtigung enthält zudem weitere Bestimmungen, insbesondere zu den persönlichen Ausübungsvoraussetzungen, zu Verfall und Unverfallbarkeit, Verwässerungsschutz, der Möglichkeit der Festlegung einer Ausübungsfiktion oder eines Barausgleichs sowie einer Ermächtigung zur Festlegung sonstiger Einzelheiten in den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass sich das Aktienoptionsprogramm 2024 aufgrund der Anreiz- und Bindungswirkung für Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter positiv auf die Brockhaus Technologies AG und ihre Aktionäre auswirken wird. Das ebenfalls vorgeschlagene Bedingte Kapital 2024/I stellt hierbei sicher, dass die unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 ausgegebenen Aktienoptionen auch erfüllt werden können.

Frankfurt am Main, im April 2024



Marco Brockhaus



Dr. Marcel Wilhelm